



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

22.März 2019

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Gruppe Öhningen im Bezirk Bodensee-Konstanz e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die am 06. März 1954 gegründete Gruppe Öhningen ist eine Gliederung des am 06. Juni 1925 gegründeten Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Freiburg unter der Nummer 380073. ²Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Gruppe Öhningen e.V. im Bezirk Bodensee-Konstanz e.V.
- (2) ¹Die Gruppe Öhningen e.V. ist eingetragen unter dem Aktenzeichen VR 550424 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau. ²Der Sitz der Gruppe ist Öhningen.
- (3) ¹Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe Öhningen umfasst grundsätzlich das Gebiet der politischen Gemeinde Öhningen, Bundesland Baden-Württemberg.
- (4) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) ¹Die vordringliche Aufgabe der DLRG-Gruppe Öhningen ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) ¹Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) ¹Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG-Gruppe Öhningen ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die
- Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.
- (5) ¹Die DLRG-Ortsgruppe Öhningen e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die Ortsgruppe tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die DLRG-Gruppe Öhningen ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung der DLRG-Gruppe Öhningen

- (2) ¹Mittel der Gruppe Öhningen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen für die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

¹Mitglieder der DLRG-Gruppe Öhningen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Bodensee-Konstanz, sowie der Gruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ⁴Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

§ 5 Beitrag

- (1) ¹Die Mitglieder haben die festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. ²Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirksratstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. ³Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.
- (2) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. ²Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) ¹Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der

Satzung der DLRG-Gruppe Öhningen

Mitgliederversammlung einzusehen. ²Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

- (2) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG kann nur das Schiedsgericht aussprechen.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

Deutsche Lebens-Rettungs- IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

- (1) ¹Der Bezirk Bodensee-Konstanz gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. ²Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. ³Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.
- (2) ¹Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. ²Die Satzung der Gruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Bodensee-Konstanz in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

Satzung der DLRG-Gruppe Öhningen

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) ¹Die Gruppe ist an die Satzung des Bezirks Bodensee-Konstanz gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtung erfüllen. ²Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) ¹Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Bodensee-Konstanz.
- (3) ¹Die Gruppe hat dem Bezirk Bodensee-Konstanz Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) ¹Der Bezirk Bodensee-Konstanz ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.



§ 11 Jugend

- (1) ¹Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Gruppenjugend beschlossen wird.
- (4) ¹Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Gruppe Öhningen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ der Gruppe gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe Öhningen verbindlich für alle Mitglieder und Organe. ²Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
 - c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - e) Entlastung des Gruppenvorstandes,
 - f) Festsetzung der Beiträge, welche die Mitglieder jeweils an die Gruppe abzuführen haben; hiervon ausgenommen sind sie durch den Bezirk Bodensee-Konstanz einzuziehende Anteile für die übergeordneten Gliederungen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Satzungsänderungen.

§ 13 Einberufungen

Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

¹Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe dies verlangen.

§ 14 Ladungsfrist

- (1) ¹Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Öhningen gewahrt.

§ 15 Antragsberechtigung

- (1) ¹Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) die Gruppenjugend.
- (2) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- (1) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁶Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

- (1) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. ³Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. ²Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

2. Abschnitt: Gruppenvorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Gruppenvorstand leitet die DLRG-Gruppe Öhningen im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 Zusammensetzung

(1) ¹Den Gruppenvorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzende(r) (Gruppenleiter/-in)
- b) 2. Vorsitzende(r) (stellvertretende(r) Gruppenleiter(in))
- c) Schatzmeister(in) (Kassier)
- d) Schriftführer(in)
- e) Jugendleiter(in)
- f) Vorsitzende(r) DLRG-Jugend Gruppe Öhningen
- g) Technische(r) Leiter(in) Ausbildung
- h) Technische(r) Leiter(in) Boot
- i) Technische(r) Leiter(in) Einsatz
- j) Technische(r) Leiter(in) Material

(2) ¹Die Personalunion ist zulässig. Mitglieder des Gruppenvorstands haben je eine Stimme, unabhängig davon, ob es in Personalunion auftritt. Die Personalunion des 1. und 2. Vorsitzenden, die Personalunion des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters, sowie des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters ist ausgeschlossen.

(3) ¹Der Vorstand kann nach Bedarf Ressortleiter und Projektleiter zur Unterstützung als Mitglieder des erweiterten Vorstandes ernennen. ²Fachreferenten können darüber hinaus den Vorstand unterstützen

(4) ¹Der Vorstand ist berechtigt, freigewordene Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. ²Dort erfolgt die Neuwahl für die freigewordenen Funktionen. ³In diesem Fall dauert die Amtsperiode bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl des Vorstands.

§ 21 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Gruppenleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 22 Amtszeit

¹Die Mitglieder des Gruppenvorstands werden auf drei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

§ 23 Geschäftsverteilung

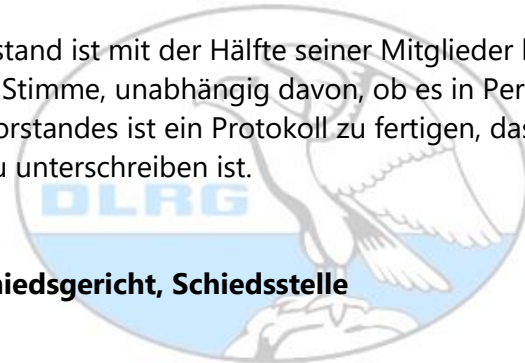
¹Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Jedem Mitglied des Gruppenvorstands ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist. ³Der Gruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche entsprechende Fachreferenten bestellen. ⁴Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. ⁵Sie können zu den Sitzungen des Gruppenvorstandes hinzugezogen werden.

§ 24 Tagung und Einladung

¹Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich. ²Er ist vom Gruppenvorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. ³Zu Sitzungen des Gruppenvorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 25 Beschlussfähigkeit

¹Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, ob es in Personalunion auftritt. ²Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.



3. Abschnitt: Schiedsgericht, Schiedsstelle

§ 26 Schiedsgericht: Aufgaben

- (1) ¹Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. ²Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.
 - Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
 - Verstöße gegen die in §2 Absatz 5 genannten Grundsätze

Satzung der DLRG-Gruppe Öhningen

- (2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) ¹Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. §47) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) ¹Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).
- (6) ¹Sollte auf Gruppenebene kein Schiedsgericht gem. §1 Abs. 2 der Schiedsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Gruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle).

²Die Mitglieder der DLRG-Gruppe Öhningen verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichts gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen.

³Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitgliedern verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren.

⁶Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie aus den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 27 Zusammensetzung

- (1) ¹Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) ¹Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) ¹Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 28 Kostentragung

¹Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 29 Schiedsordnung

¹Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 30 Ordentlicher Rechtsweg

¹Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Kommissionen

§ 31 Aufgabe

¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Ordnungen und Richtlinien

- (1) ¹Die von den Organen der Gruppe Öhningen aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 33 CD/CI-Richtlinien, DLRG-Markenschutz und Material

- (1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) ¹Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) ¹Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§ 34 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 35 Geschäftsordnung

¹Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 36 Wirtschaftsordnung

¹Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

Satzung der DLRG-Gruppe Öhningen

§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das zur Bekämpfung des Doping das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. ²Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 38 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- (3) ¹Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 39 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung der Gruppe Öhningen kann nur mit einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- (2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die übergeordnete Gliederung DLRG Bezirk Bodensee-Konstanz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 6. März 2009 durch die Mitgliederversammlung in Öhningen beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. ²Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg in Kraft. ³ Die §§ 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 und 5, § 3 Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 4, § 12 Absatz 2, 2b, § 14 Abs. 2, § 20 Absatz 1, 2, 3, 4, § 22, § 25, 3. Abschnitt, § 26 Abs. 1, 1c, 2,4,5,6, § 27 Absatz 1, 3 § 29, § 30, § 33 Abs. 1, 4, § 40 wurden in der Mitgliederversammlung am 09. März 2018 geändert.
Die §§ 1 Abs. 1, 3, § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 5, § 14 Abs. 2, § 20 Absatz 1,

Satzung der DLRG-Gruppe Öhningen

§ 22, § 39 Abs. 2, sowie § 40 wurden in der Mitgliederversammlung am 22. März 2019 geändert.

Öhningen, 22.03.2019

Armin Soltys (1. Vorsitzender)

Manfred Nägele (2. Vorsitzender)



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft